

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt

Bad Sachsa, 05.12.2022
Ur/ --

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 61/22 zu TOP 14

über den

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|--------------------------------|
| ☐ | Bauausschuss | - | Sitzung vom . . . 2022, TOP |
| ☒ | Finanz- und Wirtschaftsausschuss | - | Sitzung vom 08.12.2022, TOP 8 |
| ☐ | Umwelt- und Forstausschuss | - | Sitzung vom . . . 2022, TOP |
| ☐ | Jugend-, Schul-, Kultur-,
Sport- und Sozialausschuss | - | Sitzung vom . . . 2022, TOP |
| ☐ | Tourismusausschuss | - | Sitzung vom . . . 2022, TOP |
| ☒ | Verwaltungsausschuss | - | Sitzung vom 13.12.2022, TOP 10 |

Betreff

Bildung einer zweckgebundenen Rücklage aus den Mehrerträgen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 aus dem Stadtwald für die Wiederaufforstung

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage aus überplanmäßigen Mehrerträgen bzw. Mehreinzahlungen nach der Budgetierungsrichtlinie in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 631.188,01 €, vorbehaltlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021, für die forstgesetzliche verpflichtende Wiederbewaldung der Schadflächen im Stadtwald beschließen.

Begründung:

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 konnten in den vorläufigen Jahresabschlüssen im Produkt 555000 - Stadtwald positive Abschlüsse in Höhe von 208.784,20 € in 2020 und 696.888,19 € in 2021 im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden.

Die über die Haushaltsplanung hinaus erwirtschafteten Mehrerträge bzw. Mehreinnahmen sind durch stark steigende Holzpreise und eine optimale Vermarktung des immens hohen Schadholzanfalles entstanden, der erhebliche Freiflächen verursacht hat. Diese Erträge / Einnahmen waren Vorgriffe auf Nutzungen in der Zukunft. Die Stadt ist zur Wiederbewaldung der entstandenen Freiflächen gesetzlich verpflichtet. Deshalb ist die Bildung einer Rücklage zur Verstärkung der Haushaltsmittel für die Wiederaufforstung im Produkt Stadtwald in den kommenden Jahren auch sachlich geboten.

Gemäß Punkt 8 der Budgetierungsrichtlinie für die Stadt Bad Sachsa vom 03.03.2021 können auf Antrag die verwendbaren (maximal 50 %) Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sofern die Verbesserungen vom Budgetverantwortlichen beeinflussbar waren.

Der Rücklage sind gemäß Budgetierungsrichtlinie 208.350 € aus dem Haushaltsjahr 2020 und 422.838,01 € aus dem Haushaltsjahr 2021 zuzuführen.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Bildung weiterer Rücklagen zulässig. Somit kann eine zweckgebundene Rücklage für die forstgesetzliche verpflichtende Wiederbewaldung der Schadflächen im Stadtwald gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung dieser zweckgebundenen Rücklage obliegt dem Rat der Stadt Bad Sachsa im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der Finanzhoheit.



Quade
Bürgermeister

